Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2017/129

30.08.2017

Federführend: Stadtplanungsamt
Thomas Krug

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Ständiger Umlegungsausschuss der Stadt Rottenburg am Neckar - Bestellung eines weiteren Mitglieds

Beratungsfolge:

Gemeinderat	19.09.2017	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar bestellt Herrn Hans-Joachim Wank, Leitender Fachbeamter Vermessung der Abteilung Vermessung und Flurneuordnung beim Landratsamt Tübingen, nach § 3 Ziff. 4 der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar zum Mitglied des ständigen Umlegungsausschusses der Stadt Rottenburg am Neckar.

Anlagen:

-

gez. Stephan Neher Oberbürgermeister	gez. Thomas Weigel Erster Bürgermeister	gez. Angelika Garthe Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz	
				EUR
				EUR
				EUR
Summe				EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung Integrationsbeirat Behindertenbeirat

Begründung

Zur Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen haben die Gemeinden Umlegungsausschüsse zu bilden (§ 46 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB-DVO). In Gemeinden, in denen Bedarf hierfür besteht, kann ein ständiger Umlegungsausschuss gebildet werden (§ 3 Abs. 2 BauGB-DVO). Von dieser Regelung hat die Stadt Rottenburg am Neckar Gebrauch gemacht (§ 3 Ziff. 4 der Hauptsatzung vom 07.11.2000 in der Fassung vom 29.11.2016, in Kraft ab 01.01.2017). Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 39 Abs. 1 GemO.

Dem ständigen Umlegungsausschuss gehören neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzender und 11 Stadträte/innen zusätzlich ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Dienstes der zuständigen Vermessungsbehörde sowie ein weiterer beratender Sachverständiger an (§ 3 Abs. 3 BauGB-DVO i.V.m. § 3 Ziff. 4 der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar).

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 Herrn Erich Barth, Leiter der Abteilung Vermessung und Flurneuordnung beim Landratsamt Tübingen als Mitglied des Umlegungsausschusses berufen (vgl. GR-Vorlage 2014/169). Da beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Vermessung und Flurneuordnung seinerzeit kein weiterer Beamter des höheren vermessungstechnischen Dienstes tätig war, konnte kein Stellvertreter für Herrn Barth in den ständigen Umlegungsausschuss berufen werden.

Herr Erich Barth trat am 31.07.2017 in den Ruhestand. Da für diese Position kein Stellvertreter nachrücken kann (s.o.) ist die Position des vermessungstechnischen Sachverständigen im ständigen Umlegungsausschuss der Stadt Rottenburg am Neckar seither vakant und nun neu zu besetzen (§ 4 Abs. 2 BauGB-DVO).

Nach telefonischer Mitteilung vom 29.08.2017 hat das Landratsamt Tübingen vorgeschlagen, Herrn Hans-Joachim Wank, Leitender Fachbeamter Vermessung der Abteilung Vermessung und Flurneuordnung beim Landratsamt Tübingen als vermessungstechnischen Sachverständigen in den ständigen Umlegungsausschuss der Stadt Rottenburg am Neckar zu bestellen. Herr Wank hat die Leitung der Abteilung übernommen und ist damit Nachfolger im Amt von Herrn Erich Barth. Die Bestellungsvoraussetzungen nach § 3 Ziff.4 der Hauptsatzung liegen vor.

Auf die Bestellung eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für den vermessungstechnischen Sachverständigen wird weiterhin verzichtet.